



Liegeplatz-Ordnung

(aktualisiert auf Stand der Vorstandssitzungen vom 28.09.2018)

Zur Erfüllung des in der Satzung erteilten Auftrags zur Verwaltung der Liegeplätze hat sich der Verein die nachstehend beschriebene Liegeplatzordnung gegeben. Sie wurde am 6. März 1992 von der Vorstandschaft beschlossen und in der Mitglieder-Versammlung vom 24. April 1992 erstmals veröffentlicht.

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.4.2016 die nachfolgende Liegeplatzordnung beschlossen. Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 28.9.2018 den Punkt 2.11 hinzugefügt.

Ziel des Vereins ist es, die sportlichen und seglerischen Aktivitäten der Mitglieder zu fördern. Deshalb wird versucht, allen Mitgliedern mit Anwartschaft auf einen Liegeplatz einen geeigneten Platz zuzuweisen.

1. Geltungsbereich

Die Liegeplatzordnung gilt für alle Land- und Wasserliegeplätze der SGU auf dem Vereinsgelände und außerhalb, über die der Verein Verfügungsberechtigt ist. Die Regeln gelten für alle Nutzungen, Anträge auf Nutzungen und den Betrieb.

2. Liegeplätze und Nutzungsrechte

2.1. Antragstellung und Zuteilung von Liegeplätzen

Antrag auf Zuteilung eines Liegeplatzes / Nutzungsrechts kann nur von einem Mitglied des Vereins gestellt werden. Der Antrag ist der Vorstandschaft schriftlich einzureichen. Ist die Zuteilung nicht sofort möglich, wird der Antrag durch Aufnahme am Ende der Anwartschaftslisten (Bojen, Steg, Land) registriert.

Die Entscheidung über die Zuteilung von Liegeplätzen / Nutzungsrechten trifft die Vorstandschaft. Die Zuteilung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Mitglieder, denen ein Liegeplatz oder Nutzungsrecht zugeteilt wurde, werden im Folgenden „Berechtigte“ genannt.

Um die jährliche Zuteilung der Liegeplätze ermöglichen zu können, ist jeder Liegeplatz-Inhaber verpflichtet, bis zum 28.2. des Vereinsjahres mitzuteilen, ob der Platz in Anspruch genommen wird. Die Zuteilung der Liegeplätze (Bojen, Steg, Land) wird vor Beginn der Segelsaison für alle Mitglieder sichtbar durch Aushang bekannt gegeben. Diese erfolgt ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten; ein Anrecht auf einen festen Liegeplatz besteht somit nicht.

Am Steg und an den Bojen werden grundsätzlich nur segeltaugliche Boote akzeptiert.

Wird die Zuteilung eines Nutzungsrechts nicht wahrgenommen, so fällt der Anwärter auf den ersten Platz nach der Zuteilung zurück.

2.2. Reihenfolge

Maßgebend für die Reihenfolge der Zuteilung ist das Eingangsdatum des Antrags beim Verein.

Durch die Bildung von Eignergemeinschaften (siehe auch 2.9.) können keine Anrechte auf Liegeplätze bzw. Nutzungen erworben oder übertragen und die bestehenden Reihenfolgen nicht verändert werden.

2.3. Übernahme eines Nutzungsrechts

Zur Übernahme eines Nutzungsrechts von einem Berechtigten sind nur Ehegatten, Kinder oder Eltern berechtigt. Diese müssen grundsätzlich 5 Jahre Mitglied des Vereins sein.

Der Wunsch zur Übernahme muss der Vorstandschaft rechtzeitig und schriftlich vorgetragen werden. Diese entscheidet dann über die Genehmigung.



Liegeplatz-Ordnung

(aktualisiert auf Stand der Vorstandssitzungen vom 28.09.2018)

2.4. Nachrücken

Bei Erlöschen von Liegeplatz-Anrechten erfolgt das Nachrücken nach der zum Zeitpunkt des Freiwerdens gültigen Anrechtsreihenfolge lt. Anwartschaftsliste.

2.5. Bojenliegeplätze

Die Bojen (Bojenstein, Kette und Boje) sind Eigentum des Vereins, der die Wartung und Pflege sowie saisonbedingte Arbeiten übernimmt. Das korrekte Festmachen an der Boje obliegt dem Bojen-Nutzer.

2.6. Landliegeplätze

Die Nutzung der Landliegeplätze wird saisonal unterschieden in Sommerbetrieb und Winterbetrieb. Die Vorstandschaft legt diese Nutzungszeiträume fest. In der Regel beginnt der Sommerbetrieb am letzten Samstag im April und endet mit dem letzten Samstag im Oktober des laufenden Jahres. Abgestellte Geräte (Trailer, Slipwagen, Gerätekisten) sind mit der Mitglieds-Nummer des Vereinsmitglieds zu kennzeichnen. Der Bedarf an vorübergehenden Landliegeplätzen für Reparaturen oder Überholungen von Booten ist rechtzeitig dem Takelmeister anzuzeigen, der dann ggf. einen Platz zuweist.

2.7. Wasser-Liegeplätze

Für die zeitliche Nutzung der Steg- und Bojen-Liegeplätze gilt 2.6 sinngemäß.

2.8. Tausch von Liegeplätzen

Der Tausch von Liegeplätzen oder die Überlassung zur vorübergehenden Nutzung ist nur zwischen Berechtigten zulässig. Ein Tausch ändert nichts an der Reihenfolge der Berechtigungen. Der Tausch kann von jedem beteiligten Berechtigten wieder rückgängig gemacht werden.

Jede Tauschabsicht ist vorher rechtzeitig und schriftlich der Vorstandschaft anzuzeigen. Diese entscheidet dann darüber.

2.9. Nichtinanspruchnahme von Nutzungsrechten

Beabsichtigt ein Berechtigter, sein Nutzungsrecht vorübergehend nicht in Anspruch zu nehmen, so ist dies der Vorstandschaft unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Dauer schriftlich anzuzeigen, die über die Nutzung zweckmäßig verfügen kann. (Regeln und Gebühren siehe jeweils gültige Fassung der "Liegeplatzgebühren" bzw. Rückseite der Jahresrechnung.)

Das Nutzungsrecht und dessen Reihenfolge erlöschen grundsätzlich damit nicht.

Wird die Nutzung ohne Meldung an die Vorstandschaft nicht ausgeübt, ist die Vorstandschaft berechtigt, die Nutzung anderen Interessenten zu überlassen.

2.10. Eignergemeinschaften

Die Absicht zur Gründung von Eignergemeinschaften, soweit sie sich auf den Verein auswirken, sind vorher der Vorstandschaft anzuzeigen. Dieser obliegt die Prüfung der Anträge und die Entscheidung, sie zu genehmigen oder abzulehnen. Alle Mitglieder einer Eignergemeinschaft müssen seit mindestens 5 vollen Jahren Vereinsmitglieder der SGU sein. Alle Vereinsmitglieder in einer Eignergemeinschaft müssen aktive Mitglieder der SGU sein. Die genehmigte Bildung einer Eignergemeinschaft führt nicht zu Veränderungen in der Reihenfolge früherer Anträge auf Liegeplatz- / Nutzungsrechte.

2.11. Winterruhe

Zum Schutze der Natur und der Tierwelt auf den bayerischen Seen wurde 1997 zwischen dem Bayerischen Seglerverband e.V., Bayerischen Ruderverband e.V. und dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen eine Vereinbarung zur



Liegeplatz-Ordnung

(aktualisiert auf Stand der Vorstandssitzungen vom 28.09.2018)

Selbstverpflichtung der Wassersportler geschlossen, nach der sich die Vereine verpflichten, die Ruhezeiten von 01.11. des Jahres bis 01.04. des Folgejahres einzuhalten und in dieser Zeit die Seen nicht zu Wassersportzwecken zu nutzen.

Die SGU bekennt sich zu Umwelt- und Naturschutz und schließt sich der Selbstverpflichtung an. Alle Mitglieder werden aufgefordert, den Ammersee in der Zeit der Winterruhe nicht zu Wassersportzwecken zu nutzen.

3. Veränderungen im Bestand

Liegeplatz- / Nutzungsrechts-relevante Veränderungen im Bestand (Wechsel von Booten oder Trailern mit Veränderung von Länge, Breite, Gewicht, Tiefgang, Gefahren etc.) sind vom Berechtigten rechtzeitig und schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Genehmigung.

4. Regelungen und Anweisungen

Soweit der ordnungsgemäße und reibungslose Betrieb Regelungen oder Anweisungen erforderlich macht, können diese von der Vorstandschaft festgelegt und durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben werden. Zu folgenden Themen sind solche Maßnahmen denkbar:

- Arbeitsdienste
- Benutzung der/ des Vereinsmotorboote/s
- Benutzung des Traktors
- Liegeplatz-Benutzung
- Winterlager
- Benutzung der Slipanlage
- Benutzung der Krananlage
- Mastenlager
- Benutzung der Werkstatt
- Hausordnung

5. Haftung bei Schäden

Die Mitglieder haften dem Verein gegenüber für Beschädigungen von Vereinseigentum sowohl für sich selbst als auch für ihre Gäste und Familienmitglieder. Gäste dürfen die Vereinsanlagen nur in Begleitung eines Vereinsmitglieds betreten bzw. nutzen. Schäden am oder Verlust von Vereinseigentum sind unverzüglich einem Vorstands- oder zuständigen Ausschussmitglied zu melden.

Zur Regelung von Ansprüchen wird allen Bootsbesitzern dringend empfohlen, eine entsprechende Bootshaftpflicht-Versicherung, die alle einschlägigen Schäden (auch für Trailer) beinhaltet, abzuschließen.

6. Klärung in Streit- und Zweifelsfällen

Die Entscheidung in Streit- und Zweifelsfällen trifft die Vorstandschaft.